

KOOPERATIONSVEREINBARUNG FÜR DAS STUDIUM MIT VERTIEFTER PRAXIS INGENIEURWESEN WASSERWIRTSCHAFT

Hochschulstudiengang Ingenieurwesen Wasserwirtschaft – Abschluss ‚Bachelor of Engineering‘ – mit Praxisphasen im Partnerunternehmen

zwischen

Freistaat Bayern,
vertreten durch das Bayerische Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst,
vertreten durch die **Hochschule Weihenstephan-Triesdorf**, 85350 Freising
vertreten durch ihren Präsidenten

– nachstehend **HSWT** genannt-

und

Betrieb: _____

Straße: _____

PLZ Ort: _____

– nachstehend **Partnerunternehmen** genannt-

Die HSWT und der Partner schließen folgende Vereinbarung:

PRÄAMBEL

Das Studium mit vertiefter Praxis im Bachelorstudiengang Ingenieurwesen Wasserwirtschaft enthält neben dem theoretischen Studium an der Hochschule auch qualitativ hochwertige Praxisphasen in einem Partnerunternehmen der Hochschule. Die Basis des ‚Studium mit vertiefter Praxis‘ bilden die Qualitätsstandards von Hochschule Dual (siehe Anlage). Das Studium mit vertiefter Praxis setzt ein hohes Engagement und eine hohe Eigenverantwortung der teilnehmenden Studierenden auf der einen, des Partnerunternehmens und der HSWT auf der anderen Seite voraus.

§ 1

STUDIUM MIT VERTIEFTER PRAXIS

1. Im Studium mit vertiefter Praxis wechseln sich die Praxisphasen sowie Phasen des Studiums gegenseitig ab. Der Praxisanteil im Studienangebot ‚Ingenieurwesen Wasserwirtschaft Dual‘ liegt um mindestens 50 % über dem Pflichtpraxisanteil eines regulären Bachelorstudiums Ingenieurwesen Wasserwirtschaft. Entsprechend der Praxiszeiten des Ablaufplans (Anlage) sind die teilnehmenden Studierenden intensiv in das Partnerunternehmen eingebunden. Darüber hinaus besteht die Möglichkeit, die Bachelorarbeit mit einer das Partnerunternehmen betreffenden Fragestellung abzuleisten.
2. Es wird beabsichtigt, das Studium mit vertiefter Praxis gemeinsam von HSWT und dem Partnerunternehmen beginnend zum anzubieten.

§ 2

LEISTUNGEN DES PARTNERUNTERNEHMENS

1. Das Partnerunternehmen schließt mit den teilnehmenden Studierenden einen Ausbildungsvertrag für das Studium mit vertiefter Praxis ab. Ein Mustervertrag hierfür ist unter www.hochschule-dual.de zu finden.
2. Das Partnerunternehmen ermöglicht den teilnehmenden Studierenden an allen Lehrveranstaltungen, die für den Bachelorstudiengang Ingenieurwesen Wasserwirtschaft angeboten werden, teilzunehmen und alle Leistungsnachweise gemäß der Studien- und Prüfungsordnung abzulegen.
3. Das Partnerunternehmen übernimmt die Verantwortung und die Kosten für die Ausbildung in den Praxisphasen und das praktische Studiensemester und beachtet dabei die geltenden Bestimmungen für das Praxissemester im Studiengang Ingenieurwesen Wasserwirtschaft (vgl. § 4.).

§ 3

LEISTUNGEN DER HSWT

1. Die HSWT führt teilnehmende Studierende als duale Studierende, sofern alle erforderlichen Unterlagen fristgerecht eingereicht werden.
2. Die HSWT übernimmt die ordnungsgemäße Durchführung des Studiums gemäß Studien- und Prüfungsordnung für den Studiengang Ingenieurwesen Wasserwirtschaft und dem jeweiligen Studienplan.
3. Die HSWT nennt das Partnerunternehmen auf den Internetseiten des dualen Studienganges.

§ 4 PRAXISSEMESTER

Im praktischen Studiensemester (gemäß Ablaufplan) haben teilnehmende Studierende die Möglichkeit, ihre Praxiszeit im Partnerunternehmen abzuleisten. In diesem Fall hat der Einsatz der teilnehmenden Studierenden entsprechend den Anforderungen nach der Studien- und Prüfungsordnung zu erfolgen. Dabei wird auf die Belange der Dual-Studierenden und des Partnerunternehmens Rücksicht genommen, ohne dass die Qualität und die Organisation des Studiums beeinflusst werden darf.

Das Partnerunternehmen verpflichtet sich, teilnehmende Studierende für alle zusätzlichen Lehrveranstaltungen und Prüfungen des Praxissemesters freizustellen.

§ 5 FORM DER ZUSAMMENARBEIT

1. Die beiden Vertragspartner bestimmen für die Dauer der Kooperation jeweils eine Ansprechpartnerin oder einen Ansprechpartner, der oder die den Kontakt zum jeweils anderen Vertragspartner pflegt.

AnsprechpartnerIn des Partnerunternehmens:

Funktion: _____

Name, Vorname: _____

Telefonnummer: _____

Emailadresse: _____

Ansprechpartner HSWT:

Herr Prof. Dr. Oliver Christ

Bautechnik, Siedlungswasserbau, Kommunale Abwasserbehandlung, Leitungsnetze
09826 / 654 229
oliver.christ@hswt.de

Prof. Dr. Frank Kolb

Wassertechnologie, Verfahrenstechnik, Nachhaltige Wassernutzungssysteme,
Klimaangepasste Wasserkonzept
09826 / 654 111
frank.kolb@hswt.de

2. Das Partnerunternehmen wählt in einem ersten Schritt unter Beachtung der für diesen Studiengang gültigen Zulassungsvoraussetzungen (§ 6) geeignete Studieninteressierte aus und meldet sie bis zum 01.07 den Ansprechpartnern an der HSWT.

Die Hochschule immatrikuliert- eine form- und fristgemäße Bewerbung vorausgesetzt- die vom Partnerunternehmen ausgewählten Studieninteressierten, wenn diese die Zulassungsvoraussetzungen für diesen Studiengang (§ 6) erfüllen und ihnen im Rahmen des Vergabeverfahrens ein Studienplatz zugeteilt werden kann.

Das Partnerunternehmen hat die Möglichkeit, sich jährlich den Studierenden des 2. Semesters vorzustellen.

§ 6

ZULASSUNGSVORAUSSETZUNG

Die Zulassung zum Studium in dem oben genannten Bachelorstudiengang an der Hochschule erfolgt nach den geltenden gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) vom 23.05.2006, des Gesetzes über die Hochschulzulassung in Bayern (Bayerisches Hochschulzulassungsgesetz - BayHZG) vom 09.05.2007, der Verordnung über die Hochschulzulassung an den staatlichen Hochschulen in Bayern (Hochschulzulassungsverordnung - HZV) vom 18.06.2007 und der Verordnung über die Qualifikation für ein Studium an den Hochschulen des Freistaates Bayern und den staatlich anerkannten nichtstaatlichen Hochschulen (Qualifikationsverordnung – QualV) vom 02.11.2007 in den jeweils gültigen Fassungen.

§ 7

KONFLIKTREGELUNG

Das Partnerunternehmen und die HSWT erklären die feste Absicht, alle aus dem rechtlichen Dreiecksverhältnis „Dual-Studierende(r) – Partnerunternehmen – HSWT“ auftretenden Konflikte zum Wohle der teilnehmenden Studierenden zu lösen.

§ 8

LAUFZEIT, KÜNDIGUNG

1. Die Vereinbarung wird auf unbestimmte Zeit geschlossen.
2. Jeder Vertragspartner kann diese Vereinbarung mit einer Kündigungsfrist von sechs Monaten zum 31.07. eines jeden Jahres kündigen. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung bleibt unberührt.
3. Im Falle der Beendigung durch ordentliche oder außerordentliche Kündigung gelten die Regelungen dieses Vertrages für bereits für das Hochschulstudium zugelassene Verbundstudierende fort.

§ 9

VERTRAGSÄNDERUNGEN, SALVATORISCHE KLAUSEL, GERICHTSSTAND

1. Alle Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Das gilt auch für eine Änderung dieser Schriftformklausel.
2. Sollte eine Bestimmung oder ein Teil einer Bestimmung dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, so wird die Gültigkeit dieses Vertrages im Übrigen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmung soll eine angemessene Regelung gelten, die dem am nächsten kommt, was die Parteien gewollt hätten, wenn sie bei Abschluss dieses Vertrags den Punkt bedacht hätten.
3. Gerichtsstand für alle sich aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag ergebenden Rechtsstreitigkeiten ist ausschließlich Freising.

Triesdorf, 14.11.2023

Dr. Eric Veulliet
Präsident der HSWT

Anlage Ablaufschema „Studium mit vertiefter Praxis“



Die Qualitätskriterien von hochschule dual finden Sie hier:

[Qualitätsstandards - Hochschule Dual](#)